

**Kantonale Volksinitiative
«Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug»
(Zürcher Medikamentenabgabe Initiative)**

(vom 27. April 2006)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

nach Prüfung der am 17. März 2006 in erster und am 20. April 2006 in überarbeiteter Fassung zur Vorprüfung eingereichten Unterschriftenliste zu einer kantonalen Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug» und gestützt auf die §§ 122 bis 126 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR) sowie die §§ 61 bis 63 der Verordnung über die politischen Rechte vom 27. Oktober 2004 (VPR),

verfügt:

I. Der Titel und die Begründung der als ausgearbeiteter Entwurf abgefassten Volksinitiative sowie die Form der Unterschriftenliste entsprechen den Vorschriften von § 123 GPR.

II. Das Initiativkomitee besteht aus folgenden im Kanton Zürich stimmberechtigten Personen: Urs Brogli, Zürich; Ernst Danner, Zürich; Oskar Denzler, Winterthur; Beat de Roche, Zürich; Doris Fiala, Zürich; Franziska Frey-Wettstein, Zürich; Walter Grete, Bachenbülach; Michael Hässig, Zürich; Filippo Leutenegger, Zürich; Jürg Leuthold, Aeugst a. A.; Martin Mossdorf, Bülach; Annelise Schneider-Schatz, Bäretswil (Adetswil); Robert Schönbächler, Zürich; Jürg Schwegler, Hausen a. A.; Anton Stäbler, Zürich; Urs Stoffel, Kilchberg; Beat Wäckerle, Thalwil; Theresia Weber-Gachnang, Uetikon a. S.; Josef Widler, Zürich; Gabriela Winkler, Oberglatt.

III. Veröffentlichung dieser Verfügung mit Titel und Text der Volksinitiative als Anhang im Amtsblatt vom 5. Mai 2006, Textteil.

IV. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 147 ff. GPR).

V. Mitteilung an das Initiativkomitee für die Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug, c/o Ärzte-Gesellschaft des Kantons Zürich AGZ, Freiestrasse 138, 8032 Zürich.

Direktion der Justiz und des Innern
Notter

Anhang

Titel und Text der Volksinitiative lauten:

Kantonale Volksinitiative «Ja zur Wahlfreiheit beim Medikamentenbezug» (Zürcher Medikamentenabgabe Initiative)

Das Gesetz über das Gesundheitswesen vom 4. November 1962 (Gesundheitsgesetz, LS 810.1) ist folgendermassen zu ändern:

§ 17. (Neuformulierung) Privatapotheken

«Zur Führung einer ärztlichen Privatapotheke ist eine Bewilligung der Direktion des Gesundheitswesens erforderlich. Die Bewilligung wird praxisberechtigten Ärztinnen und Ärzten sowie ambulanten gemeinnützigen Instituten gemäss Ärzteverordnung erteilt. Die Inhaberinnen und Inhaber von ärztlichen Privatapotheken dürfen Arzneimittel nur an Patientinnen und Patienten abgeben, die bei ihnen in Behandlung stehen. Die Abgabe hat unter ärztlicher Aufsicht und Verantwortung zu erfolgen.»

Bei zwischenzeitlichem Erlass eines neuen bzw. Revision des bestehenden Gesundheitsgesetzes ist dieser Paragraph in das neue Gesundheitsgesetz einzufügen.